

## 2. Ablieferungspflicht für Nebenvergütungen

### 2.1 Vergütungsbegriff

<sup>1</sup>Der Vergütungsbegriff ist in Art. 3b Abs. 1 Satz 3 BayMinG definiert. <sup>2</sup>Sachbezüge sind mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen. <sup>3</sup>Zur Vergütung zählen auch Sitzungsgelder. <sup>4</sup>Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung zu behandeln. <sup>5</sup>Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe, soweit es sich nicht um pauschalierte Aufwandsentschädigungen handelt.

### 2.2 Ablieferung

#### 2.2.1 Abführungspflicht

a) <sup>1</sup>Nach Art. 3b Abs. 1 Satz 1 BayMinG sind alle mit dem Amtsverhältnis zusammenhängenden Vergütungen für Nebentätigkeiten in Organen einer privaten Erwerbsgesellschaft und für entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen, die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, an die Landesstiftung und an die Forschungsstiftung zu gleichen Teilen abzuführen. <sup>2</sup>Dieser Ablieferungspflicht unterliegen ferner Vergütungen für Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit die Tätigkeit nicht mit dem Amtsverhältnis im Zusammenhang steht. <sup>3</sup>Ebenfalls abzuliefern sind Honorare aus schriftstellerischer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis. <sup>4</sup>Ferner sind auch Vergütungen aus Beiratstätigkeiten von Mitgliedern der Staatsregierung in Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss nicht bei der öffentlichen Hand liegt, abzuführen.

b) <sup>1</sup>Soweit Mitglieder der Staatsregierung zulässig ein öffentliches Ehrenamt bekleiden (Art. 3 Abs. 2 BayMinG), unterliegt die hierfür gewährte Entschädigung nicht der Ablieferungspflicht. <sup>2</sup>In Anlehnung an das Beamtenrecht bestimmt sich der Begriff des öffentlichen Ehrenamtes nach den zu Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG ergangenen Ausführungsbestimmungen. <sup>3</sup>Danach gilt beispielsweise die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung als öffentliches Ehrenamt. <sup>4</sup>Ebenso werden von der Ablieferungspflicht nicht erfasst Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied des Landtags und des Bundesrats, da es sich hierbei um Tätigkeiten für Verfassungsorgane handelt.

c) Vergütungen für rein private Tätigkeiten – beispielsweise Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, private schriftstellerische Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis steht – unterliegen nicht der Ablieferungspflicht.

d) <sup>1</sup>Die Abführungspflicht für Nebenvergütungen besteht nach Art. 3b Abs. 3 BayMinG auch für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, solange eine bei Beendigung des Amtsverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus andauert. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Fälle einer wiederholten Bestellung, Verlängerung der Amtsdauer oder Wiederwahl.

#### 2.2.2 Abzug von Aufwendungen

<sup>1</sup>Gesondert erstattete Aufwendungen sind gemäß Art. 3b Abs. 1 Satz 2 BayMinG nicht abzuliefern.

<sup>2</sup>Danach gelten nicht als ablieferungspflichtige Vergütungen:

a) Ersatz von Fahrkosten;

b) Tage- und Übernachtungsgelder

aa) bis zur Höhe des festen Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen (derzeit 40 €);

bb) bei Nachweis höherer Mehraufwendungen sind die gewährten Tage- und Übernachtungsgelder in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig;

cc) ein Vorwegabzug von der ablieferungspflichtigen Vergütung ist nur zulässig, wenn die Beträge als Tage- und Übernachtungsgelder bezeichnet sind und damit ausdrücklich als Auslagenersatz gewährt werden;

dd) wenn nur ein Sitzungsgeld gewährt ist, ist ein Vorwegabzug nicht möglich, da Sitzungsgelder zur ablieferungspflichtigen Vergütung rechnen (Nr. 2.1);

c) die für die erhaltene Vergütung vereinnahmte Umsatzsteuer;

d) der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird. <sup>2</sup>Der Begriff „sonstige bare Auslagen“ ist eng auszulegen und erfasst nur solche Auslagen, die nicht mit dem Tage- und Übernachtungsgeld abgegolten werden, beispielsweise Fernsprechgebühren, Portogebühren.

<sup>3</sup>Soweit Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstanden sind, nicht gesondert erstattet wurden, sind sie bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags abzuziehen. <sup>4</sup>Abzugsfähige Aufwendungen sind beispielsweise Fahrkosten, Reisekosten, Umsatzsteuern und Aufwendungen für mitarbeitende Kräfte.